

## Tätigkeiten der Betreuenden beim Tode der betreuten Person

### Grundsatz:

Die rechtliche Betreuung erlischt nach § 1870 BGB mit dem Tod der betreuten Person. Der bisherige Betreuer ist nicht berechtigt, den Nachlass zu verwalten, die Bestattung zu organisieren, Vermögens- oder Wohnungsangelegenheiten zu regeln. Dieses ist Sache der Erben.

### Aufgaben des Betreuers im Todesfall

- a) Mitteilung an die Angehörigen, soweit diese bekannt sind,
- b) Mitteilung an das Betreuungsgericht,
- c) Rückgabe des Betreuer-Ausweises an das Betreuungsgericht,
- d) Schlussbericht, Schlussabrechnung an das Betreuungsgericht, gegebenenfalls Anregung einer Nachlasspflegschaft, wenn die Erben unbekannt sind.

### Hinweis:

Auf die Vorlage einer Schlussabrechnung kann verzichtet werden, wenn der Erbe selbst den Nachlass prüft und dem Betreuer "Entlastung" erteilt.

### Ausnahme:

Bei Gefahr im Verzug, das heißt, wenn die Erben verhindert oder zunächst nicht auffindbar sind und noch kein Nachlasspfleger bestellt ist, hat der Betreuer die unaufschiebbaren Geschäfte fortzuführen. Nur dann sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, zum Beispiel:

- das Ordnungsamt bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit informieren, damit von dort aus die Bestattung organisiert wird,
- in der Wohnung zum Beispiel Strom und Wasser abstellen
- sich gegebenenfalls um Haustiere kümmern,
- Vermieter, Bank, Sozialleistungsträger (beispielsweise Grundsicherung, Rentenversicherung, Krankenversicherung), Versicherungen und ähnliche Einrichtungen informieren (siehe auch Infoblatt zur Wohnungsauflösung).

Sobald sich die Erben legitimiert haben (entweder durch beglaubigte Fotokopie des notariellen Testaments oder Erbschein) beziehungsweise ein Nachlasspfleger eingesetzt ist, Herausgabe der Unterlagen an die Erben beziehungsweise den Nachlasspfleger gegen Empfangsbekanntnis.

- Praktische Hinweise:
- Besprechen Sie zu Lebzeiten mit dem Betreuten/der Betreuten, ob und wo die Angehörigen leben.
- Klären Sie, ob ein Testament vorliegt und wo es verwahrt wird.
- Sprechen Sie auch über die Beerdigung und die Modalitäten.